

Gebührensatzung der Stadt Nürnberg für den Tiergarten (TiergartenGebS – TiergGebS)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe
- § 4 In-Kraft-Treten

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für den Besuch des Tiergartens sowie des Delfinariums wird je eine Benutzungsgebühr erhoben, deren Höhe in § 3 geregelt ist. Gebührenschuldner ist jeder Besucher. Für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr und Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen, welche laut Ausweis auf eine solche angewiesen sind, ist die Benutzung gebührenfrei. Ehrenbürger, Inhaber der Bürgermedaille, Ehrengäste und Mitglieder des Vereins der Tiergartenfreunde Nürnberg e. V., welche im Besitz einer Vereinsdauerkarte sind, haben freien Eintritt.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühr für den Tiergarten entsteht und wird fällig bei dessen Betreten. Sie ist an der Kasse im Eingangsbereich zu entrichten. Die Zahlung wird durch eine Eintrittskarte belegt, die zum Betreten des Tiergartens berechtigt. Sie ist am Eingang unaufgefordert sowie während des Aufenthalts im Tiergarten auf Verlangen des Ordnungspersonals vorzuzeigen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei der Gebühr für den Besuch des Delfinariums.

§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe

1. **Tiergarteneintritt**
Tageskarten, die zum Besuch des Tiergartens während der Öffnungszeiten eines Kalendertages berechtigen, kosten:

| | |
|--|--------------|
| 1.1 Einzelkarten für | Euro |
| a) Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr an | <u>7,00</u> |
| b) Personen vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 3,50 |
| c) Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (einschl. Berufs- und Fachschüler), Studenten, Rentner, <u>schwerbehinderte Menschen</u> , Wehrdienst- und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose (gegen Vorlage eines ent- sprechenden <u>Nachweises</u>) | <u>5,50</u> |
| d) Personen mit Nürnberg-Pass vom vollendeten 14. Lebens- jahr an | <u>3,50</u> |
| e) Personen mit Nürnberg-Pass vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | <u>2,00</u> |
| 1.2 Familienkarten für den Besuch durch | |
| a) einen Erwachsenen mit eigenen Kindern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | <u>10,00</u> |
| b) zwei Erwachsene mit eigenen Kindern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | <u>17,00</u> |
| 1.3 Familienkarten für Inhaber der <u>„Familienkarte Nürnberg“ für den Besuch durch</u> | |
| a) <u>einen Erwachsenen mit eigenen Kindern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)</u> | <u>8,50</u> |
| b) <u>zwei Erwachsene mit eigenen Kindern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)</u> | <u>15,00</u> |
| 1.4 Beim Besuch durch Schulen, Kindergärten, Heime, Horte u.ä., ferner bei Groß- veranstaltungen, Abendkasse (gibt die Tier- gartenverwaltung durch Aushang bekannt) sowie beim Besuch durch Gruppen, insbe- sondere Gesellschaften und Vereine, von mindestens <u>15</u> Personen für | |
| a) Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr an | <u>5,50</u> |
| b) Personen vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | <u>2,70</u> |

Lehrpersonal, Fahrer und Reiseleiter als Be-
gleitpersonen haben, gegen Vorlage eines
entsprechenden Nachweises, freien Eintritt.

Die Gebühren gemäß a) und b) können durch Vereinbarung mit den Trägern schulischer oder ähnlicher Einrichtungen pauschaliert werden.

1.5 Am Familientag (jeder letzte Montag im Monat, wenn dieser kein Feiertag ist):

- | | | |
|----|--|---------------------|
| a) | Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr an | Euro <u>5,50</u> |
| b) | Personen vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | <u>2,70</u> |

2. Delfinariumseintritt

Eintrittskarten, die nur für die gelöste Vorstellung gelten, kosten:

2.1 Einzelkarten für Euro

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr an | <u>4,50</u> |
| b) | Personen vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 2,00 |
| c) | Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (einschl. Berufs- und Fachschüler), Studenten, Rentner, <u>schwer-</u> <u>behinderte Menschen</u> , Wehr- dienst und Zivildienstleistende sowie Arbeitslose (gegen Vorlage eines entsprechenden <u>Nachweises</u>) | <u>4,00</u> |
| d) | Personen mit Nürnberg-Pass vom vollendeten 14. Lebensjahr an | 2,00 |
| e) | Personen mit Nürnberg-Pass vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr | 1,00 |

2.2 Familienkarten für den Besuch durch

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | einen Erwachsenen mit eigenen Kindern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | <u>6,00</u> |
| b) | zwei Erwachsene mit eigenen Kindern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | <u>10,50</u> |

2.3 Beim Besuch durch Schulen, Kindergärten, Heime, Horte u.ä., ferner bei Großveranstaltungen sowie beim Besuch durch Gruppen, insbesondere Gesellschaften und Vereine, von mindestens 15 Personen für

- | | | |
|----|---|---------------------|
| a) | Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr an | Euro <u>4,00</u> |
|----|---|---------------------|

- b) Personen vom vollendeten
4. bis zum vollendeten
14. Lebensjahr 1,50

Lehrpersonal, Fahrer und Reiseleiter als Begleitpersonen haben, gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises, freien Eintritt.

3. Dauerkarten

3.1 Dauerkarten, die zum Besuch des Tiergartens einschließlich des Delfinariums während eines Zeitjahres berechtigen, kosten:

- a) Einzelkarten für Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr an 80,00
- b) Nebenkarten für den Ehegatten, Lebenspartner, Lebensgefährten, und die eigenen unverheirateten Kinder (über 14 Jahre) 55,00
- c) Einzelkarten für Personen vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 35,00

3.2 Dauerkarten, die nur zum Besuch des Tiergartens während eines Zeitjahres berechtigen, kosten:

- a) Einzelkarten für Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr an 55,00
- b) Nebenkarten für den Ehegatten, Lebenspartner, Lebensgefährten und die eigenen unverheirateten Kinder (über 14 Jahre) 40,00
- c) Einzelkarten für Personen vom vollendeten 4. bis vollendeten 14. Lebensjahr 25,00

4. Verwahrungsgebühr

Für Gegenstände, die nach § 6 Abs. 2 der Tiergarten-Benutzungssatzung zur Aufbewahrung am Eingang abgegeben werden, wird eine Verwahrungsgebühr erhoben. Sie entsteht und wird fällig bei der Abgabe und beträgt für jeden Gegenstand 1,00 Euro.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Nürnberg für den Tiergarten vom 11. Dezember 2003 (Amtsblatt S. 628) außer Kraft.